

2502 043

664

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/72

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Hans S [REDACTED] (früher S [REDACTED]),
D [REDACTED] Blvd., S [REDACTED], USA.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach scheidet ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG aus, wenn der Antragsteller nach der unmittelbar vor Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes geltenden Rechtslage bereits anspruchsberechtigt war, weil er selbst Verfolgter im Sinne von § 1 Abs. 1 BEG ist. Das ist bei sogenannten jüdischen Misch-

264

- 3 -

lingen 1. Grades uneingeschränkt zu bejahen, wenn sie
im Zuge der Verfolgung ausgewandert sind und dadurch
Schaden in der Ausbildung erlitten haben.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

